

6403 Küssnacht 2. August 2021

(R.)

Vermittleramt Bezirk Küssnacht
Frau Sonja Hofmann-Notz
Postfach 423
6403 Küssnacht am Rigi

Sehr geehrte Frau Vermittlerin

SCHLICHTUNGSBEGEHREN

nach Art. 202 ZPO

für

1. **René Jean Bächler**, Dottenbergstrasse 5, 6043 Adligenswil
2. **Eileen Benfield**, Bahnhofstrasse 37, 6403 Küssnacht am Rigi
3. **Gabriele Ditsch**, Schlossweg 23, 6343 Rotkreuz
4. **Peter Ditsch**, Schlossweg 23, 6343 Rotkreuz
5. **Rolf Dornbierer**, Kreuzmatt 2, 6403 Küssnacht am Rigi
6. **Joe Erni**, Bahnhofstrasse 37, 6403 Küssnacht am Rigi
7. **Gregor Furrer**, Huobhalde 20, 6330 Cham
8. **Jürg Günther**, Park Höchi Weg 26, 6353 Weggis
9. **Jörg Hartmann**, Mühletalweg 2, 6045 Meggen
10. **Hedwig E. Hartmann**, Mühletalweg 2, 6045 Meggen
11. **Jochen Kirsch**, Riedsortstrasse 82, 6353 Weggis
12. **Anita Knuser-Dörig**, Kleinrieden 28b, 6404 Greppen
13. **Maryia Krempin**, Geissbächliweg 6b, 6318 Walchwil
14. **Peter Krempin**, Geissbächliweg 6b, 6318 Walchwil
15. **Bernadette Landolt**, Haitiweiden, 5642 Mühlau

16. **Erich A. Michel**, Heissächerstrasse 18b, 8907 Wettswil
17. **Sylvia Moser-Kirsch**, Riedsortstrasse 82, 6353 Weggis
18. **Benno Niederberger**, Kleinrieden 28b, 6404 Greppen
19. **Jacques John Risi**, Seestrasse 13, 6052 Hergiswil
20. **Franz Rothenfluh**, Glorihöchi 15, 6403 Küssnacht am Rigi
21. **Gabriel Studer**, Krähbüel 24, 6403 Küssnacht am Rigi
22. **Edy Schorno**, Schwanden 1/Haltikon, 6403 Küssnacht am Rigi
23. **Alois Schuler**, Weidbrunnenstrasse 23, 8135 Langnau am Albis
24. **Christa Schuler**, Grossarniweg 12, 6403 Küssnacht am Rigi
25. **Josef Schuler jun.**, Talstrasse 72, 6403 Küssnacht am Rigi
26. **Werner Schuler**, Drälikon 4, 6331 Hünenberg
27. **Rahana Schuler-Karim**, Weidbrunnenstrasse 23, 8135 Langnau am Albis
28. **Monika Schumacher**, Bachstrasse 12a, 6442 Gersau
29. **Willy Schumacher**, Bachstrasse 12a, 6442 Gersau
30. **Caroline Trutmann**, Chappelmattli 5, 6402 Merlischachen
31. **Paul Trutmann**, Chappelmattli 5, 6402 Merlischachen
32. **Karl Weinberger**, Ahornweg 17, 6405 Immensee
33. **Karl Wicki**, Plattenweg 5, 6442 Gersau
34. **Simone Wicki**, Plattenweg 5, 6442 Gersau
35. **Melanie Wilhelm**, Azaleenweg 5, 6353 Weggis
36. **Marius Zimmermann**, Oberdorf 23, 6403 Küssnacht am Rigi

alle vertreten durch den unterzeichnenden Rechtsanwalt

Kläger

gegen

Golf Club Küssnacht am Rigi, Grossarni 4, 6403 Küssnacht am Rigi

Beklagter

betreffend Anfechtung Beschlüsse Vereinsversammlung vom 30.6.2021

I. RECHTSBEGEHREN

1. Der an der ohne Mitgliederpräsenz durchgeführten 27. ordentlichen Generalversammlung des Beklagten (Verein Golf Club Küssnacht am Rigi) vom 30.6.2021 unter dem Traktandum 12 (Varia) gefasste Beschluss zur Übernahme der Kosten laufender Gerichtsverfahren einzelner Vereinsmitglieder gegen die Grossarni Golf-Betriebs AG (GGB) bis zu einem Kostendach von CHF 25'000.– sei nichtig zu erklären, *eventualiter* sei der Beschluss ungültig zu erklären und mit rückwirkender Kraft aufzuheben.

2. Die an der Mitgliederversammlung des Beklagten vom 30.6.2021 unter den Traktanden 7 (Genehmigung Jahresrechnung 2020 und Bericht der Revisoren) und 8 (Budget 2021 und Festsetzung des Jahresbeitrages) gefassten Beschlüsse seien ungültig zu erklären und rückwirkend aufzuheben.

3. Unter Kosten und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten ohne die Kläger.

II. BEZEICHNUNG STREITGEGENSTAND U. SUMMARISCHE BEGRÜNDUNG

1. Vorbemerkung

Die Anforderungen an ein Schlichtungsgesuch sind gering, insbesondere bedarf ein derartiges Begehren keiner Begründung. Ausreichend ist, wenn die Parteien, das Rechtsbegehren und der Streitgegenstand bezeichnet sind (Art. 202 Abs. 2 ZPO). Diese Vorgaben werden mit vorliegender Eingabe, worin die eingeklagten Gestaltungsanträge summarisch begründet werden, ohne weiteres erfüllt.

2. Anfechtungsvoraussetzungen

2.1 Der unterzeichnende Rechtsvertreter ist bevollmächtigt (Beilage 1: 36 Vertretungsvollmachten).

2.2 Die Verfügbarkeit des Versammlungsprotokolls im Spielberechtigten- und Mitgliederbereich auf der Webseite Golf Küssnacht (www.golfkuessnacht.ch) ist vom Vorstand den Vereinsmitgliedern erstmals mit Mailmitteilung vom 4.7.2021, 20.58 Uhr, angezeigt worden (Beilage 2: Mail an Vereinsmitglieder vom 4.7.2021 betr. Protokollaufschaltung). Die 30-tägige Anfechtungsfrist gemäss Art. 75 ZGB beginnt am Tag, nachdem das Mitglied von den fraglichen Beschlüssen Kenntnis erhalten hat. Sie wird deshalb mit vorliegender Eingabe gewahrt.

2.3 Die angerufene örtliche Schlichtungsbehörde (Vermittleramt) ist für die Klage gegen den beklaglichen Verein – Golf Club Küssnacht am Rigi, juristische Person mit Sitz in Küssnacht – zuständig (Art. 10 Abs. 1 lit. b iVm Art. 197 ZPO sowie § 69 JG).

2.4 Sämtliche als Kläger aufgeführten Vereinsmitglieder haben den angefochtenen Beschlüssen nicht zugestimmt oder sich der Stimme enthalten. Sie sind deshalb aktivlegitimiert. Passivlegitimiert ist bei der Anfechtungsklage stets der Verein als juristische Person, nicht dagegen einzelne Vereinsmitglieder oder der Vorstand.

2.5 Die Kläger berufen sich hinsichtlich der gestellten Anträge auf Gesetzes- und/oder Statutenverletzungen. Da hinsichtlich des Rechtsbegehrens Ziff. 1 von

qualifizierten Normenverstössen auszugehen ist, wird diesbezüglich auch Nichtigkeit geltend gemacht.

3. Sachverhaltliche Ausgangslage

3.1 Beim Beklagten handelt es sich um einen Verein gemäss Art. 60ff ZGB. Der mit dem Zweck der Förderung des Golfsportes gegründete Verein hat seinen Sitz in Küsnacht. Alle Kläger sind ordentliche Mitglieder des Vereins Golf Club Küsnacht (Beilage 3: Vereinsstatuten). Sie haben zudem mit der Grossarni Golf-Betriebs AG (GGB) als Eigentümerin und Betreiberin einer 18-Loch Golfanlage Spielrechtsverträge abgeschlossen und sind zumindest mit je einer Aktie im Nominalwert von CHF 1000.– an der GGB beteiligt (Beilage 4: Kooperationsvereinbarung).

3.2 Pandemiebedingt ordnete der Vorstand des Beklagten an, die 27. ordentliche Generalversammlung finde ohne Mitglieder statt und die Stimmabgabe habe schriftlich zu erfolgen. Nach Massgabe der per Mail und Post am 3.6.2021 versandten Einladung waren elf übliche Traktanden vorgesehen und sollte unter Varia (Traktandum 12) der seit der letzten Präsenz-Generalversammlung verstorbenen Mitglieder gedacht werden (Beilage 5: Einladung zur ordentlichen Generalversammlung inklusive Beilagen und Stimmabgabeformular).

3.3 Zu einem nicht verifizierten Zeitpunkt nach Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung reichten anscheinend die Vereinsmitglieder Leo Granzio und Raoul Bussmann einen Zusatzantrag ein. Unter Hinweis auf durch Vereinsmitglieder und Aktionäre gegen die Betreibergesellschaft GGB eingeleitete Gerichtsprozesse wurde folgendes beantragt: *«Der Golfclub übernimmt im Rahmen des Clubvermögens die Kosten der laufenden Rechtsverfahren gegen die GGB AG»*. Der Zusatzantrag ist den Vereinsmitgliedern am 17.6.2021 – notabene um 20.24 Uhr – per Mail zusammen mit einer Stellungnahme und einem Gegenantrag, wonach die Übernahme der Prozesskosten mit einem Kostendach auf CHF 25'000.– begrenzt werden solle, übermittelt worden. Die Informationen zum Zusatzantrag enthielten für die Stimmabgabe eine Eingabefrist bis 25.6.2021 (Beilage 6: Stellungnahme/Unterlagen Vorstand Golfclub zum Zusatzantrag und Gegenantrag). Der auf den Versandunterlagen anschliessend an den ersten Satz genannte Anhang 2 (Zusatzantrag Granzio/Bussmann) lag dem Versand allerdings nicht bei.

3.4 Gemäss dem am 4.7.2021 im Spielberechtigten- und Mitgliederbereich auf der Webseite Golf Küssnacht (www.golfkuessnacht.ch) aufgeschalteten Protokoll der Generalversammlung vom 30.6.2021 sind für den Zusatzantrag 218 Stimmzettel eingereicht worden. Der Antrag Granzio/Bussmann wurde gemäss Protokoll mit 58 Ja- zu 103 Nein-Stimmen abgelehnt, der Gegenantrag des Vorstands mit 101 Ja- zu 88 Nein-Stimmen angenommen.

3.5 Aus dem Protokoll ergibt sich ebenfalls die unter Traktandum 7 beschlossene Annahme der Jahresrechnung 2020 sowie des Revisorenberichts. Gemäss Protokoll sind überdies unter Traktandum 8 das Budget 2021 und die Festsetzung des Jahresbeitrages 2022 mit 188 zu 22 Stimmen genehmigt worden. An den besagten Abstimmungen sollen 214 von total 662 stimmberechtigten Mitgliedern teilgenommen haben (Beilage 7: Protokoll GV vom 30.6.2021). Wie nachfolgend aufzuzeigen ist, sind die gefassten Beschlüsse nicht rechtsbeständig und entsprechend den gestellten Anträgen nichtig zu erklären bzw. aufzuheben.

4. **Anfechtung Beschluss Traktandum 12 Prozessfinanzierung**

4.1 Der gemäss Protokoll vom 30.6.2021 gefasste Beschluss mit Zustimmung zum Gegenantrag des Vorstands ist bereits deshalb aufzuheben, weil er nicht ordentlich traktandiert war (Art. 67 Abs. 3 ZGB). Sodann steht nicht fest, ob der Zusatzantrag Granzio/Bussmann schriftlich bis 20 Tage vor der Vereinsversammlung eingereicht worden ist (Art. 9 Statuten, zweitletzter Absatz). Auf entsprechende Rückfragen an den Vorstand des Beklagten erfolgten keine konkreten Antworten, ebenso wenig ist den fragstellenden Vereinsmitgliedern der inkriminierte Zusatzantrag zusammen mit den verlangten Nachweisen zur Fristwahrung (Versandkuvert etc.) zugestellt worden. Zu beachten ist ausserdem, dass die Statuten für die Eingabe von Anträgen explizit die Schriftform verlangen. Dieses Erfordernis wird mit einer Mailmitteilung, welche keine Unterschriften enthält, nicht erfüllt.

4.2 Im Rahmen einer ordentlichen Präsenzversammlung können rechtzeitig eingereichte Zusatzanträge kontrovers diskutiert werden. Bereits deswegen hätte es dem Vorstand obliegen, die Mitglieder einlässlich zu orientieren und insbesondere die per Mail eingereichten konkreten Fragen der Kläger Ziff. 23./27./31. zu beantworten. Sodann sind die Mitglieder über Zusatzantrag und Gegenantrag des

Vorstands erst mit Mailversand am späten Abend des 17.6.2021 orientiert worden. Für die Meinungsbildung und die Stimmabgabe standen nur sieben Tage zu Verfügung, weil der Vorstand des Beklagten den spätesten Stimmabgabetermin auf den 25.6.2021 festgelegt hatte. Bereits letzteres ist rechtlich unhaltbar, sehen doch weder Gesetz noch Statuten eine Stimmabgabebeschränkung auf einen Zeitpunkt vor, der fünf Tage vor dem Versammlungszeitpunkt liegt.

4.3 Offen ist auch, ob die per Mail und Post versandten Abstimmungsunterlagen zum Zusatzantrag effektiv an alle stimmberechtigten Mitglieder adressiert waren. Erstaunlich in diesem Zusammenhang ist auch, dass auf die am 3.6.2021 ohne Fristbegrenzung zugestellten Abstimmungsformulare bloss 214 Mitglieder rechtzeitig das Stimmrecht zu den ordentlichen Traktanden ausübten. Demgegenüber sollen im Abstimmungsverfahren zum Zusatzantrag trotz nur sieben Tagen Überlegungsfrist und einer um fünf Tage vorverlegten Eingabefrist gar 218 Stimmzettel eingegangen sein. Der Beklagte wird die Korrektheit des Versands ebenso wie die Zählung der eingegangenen Stimmen, notabene unter Berücksichtigung der Einhaltung der verbindlichen Eingabefrist, nachzuweisen haben. Seitens der Kläger wird das Abstimmungsergebnis bereits aus diesen Gründen in aller Form bestritten.

4.4 Die Abstimmung zum Zusatzantrag und Gegenantrag des Vorstands erweist sich auch deshalb als rechtswidrig, weil das Stimmformular keine Position Enthaltung enthielt. Zudem wurde der Zusatzantrag dem Gegenantrag mit dem Wort «ODER» gegenübergestellt. Dies bedeutet, dass die Stimmberechtigten sich nur entweder zum Antrag Granzio/Bussmann oder zum Antrag Vorstand äussern durften. Anscheinend hat eine Vielzahl der stimmberechtigten Mitglieder diese verwirrende Stimmrechtsvariante nicht verstanden und sie haben bei beiden Anträgen (Zusatzantrag und Gegenantrag des Vorstands) positiv oder negativ optiert. Andere haben sich demgegenüber an die Stimminstruktion des Vorstandes gehalten und sie haben nur bei einem der beiden Anträge gestimmt. Das Abstimmungsergebnis ist durch diese offenkundig unklare widersprüchliche Stellung der Abstimmungsfrage verfälscht worden. Das Resultat ist zudem so eng, dass bereits wenige Stimmen zu einem anderen Ergebnis geführt hätten (Beilage 8: Auswertung Abstimmungsergebnis Zusatzantrag).

Im Bestreitungsfall wird der Beklagte im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren sämtliche Abstimmungsformulare mit den Eingangsdaten zu edieren haben. Es wird sich daraus zweifelsohne eine unrichtige Erfassung des Abstimmungsergebnisses ergeben.

Offenkundig ist auch, dass bei der Eingabe von 218 Stimmrechtsbögen angesichts der Vorgabe einer «ODER»-Abstimmung bloss 218 Stimmen gezählt werden dürfen. Gemäss Protokoll wurden jedoch 350 Stimmen ausgeübt (= Addition aller Ja- und Nein-Stimmen). Daraus folgt, dass viele Stimmberechtigte sich zu beiden Anträge äusserten, was nicht der Vorschrift auf der Stimmrechtsanweisung entspricht. Die Fragen sind durch den Vorstand des Beklagten falsch gestellt worden.

4.5 Selbst wenn sich jedoch das Abstimmungsergebnis bei der erforderlichen Nachprüfung als richtig erweisen sollte, wäre der Beschluss aufzuheben. Der Antrag Granzio/Bussmann wird durch den Zweck des Vereins ebenso wenig gedeckt wie der sich nur hinsichtlich eines Kostendachs davon unterscheidende Gegenantrag des Vorstandes. Der Zweck des Vereins liegt in der Förderung des Golfsports und in der Kooperation mit der GGB. In den beiden strittigen Prozessen geht es – soweit den Klägern bekannt – einerseits um eine private Klage von Aktionären der GGB zur Einsetzung eines Sonderprüfers über die Verhältnisse der Gesellschaft. Andererseits streben einige Kläger eine Einsitznahme im Verwaltungsrat der GGB an. Es geht hier ausschliesslich um die **Wahrung von Aktionärsrechten, was durch den Vereinszweck des Golf Clubs als selbstständige juristische Person nicht gedeckt** wird. Insbesondere ist es nicht statutarischer Zweck des Vereins, private Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern, die gleichzeitig Aktionäre der GGB AG sind, zu finanzieren. Das Vereinsvermögen kann weder ganz noch bis zu einem Kostendach dazu dienen, streitfreudigen Mitgliedern zur Durchsetzung vermeintlicher Aktionärsrechte gegenüber einer autonomen Aktiengesellschaft zu verhelfen und die damit verbundenen finanziellen Prozessrisiken abzudecken.

4.6 Zum Stimmrecht in einem Verein gehört nicht nur das Recht der Stimmabgabe als solches und das Recht an vorbereitenden, der Meinungsbildung dienenden Beratungen und Diskussionen in der betreffenden Vereinsversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht umfasst auch das Recht, sich auf solche Verhandlungen

gen und die Stimmabgabe gehörig vorzubereiten. Dazu gehört die Einholung von zusätzlichen Informationen bei Dritten und beim Vorstand und die Gelegenheit zu informellen Vorbesprechungen mit andern Vereinsmitgliedern. Andernfalls könnte das Stimmrecht gar nicht kompetent ausgeübt werden und bestünde eine eigentliche Überraschungs- oder gar Überrumpelungsgefahr.

Zum Stimmrecht gehört sodann auch das Recht, zu entscheiden, ob das Stimmrecht im Einzelfall überhaupt ausgeübt werden solle oder nicht. Auch dies ist nur möglich, wenn das einzelne Vereinsmitglied im Voraus weiss, worüber in einer bestimmten Versammlung entschieden werden soll. Über nicht gehörig angekündigte Traktanden kann deshalb nicht gültig entschieden werden. Was für eine Präsenzversammlung gilt, muss in verstärktem Ausmass bei Versammlungen ohne physische Teilnahme bzw. mit Abstimmungen auf dem schriftlichen Weg beachtet werden.

4.7 In concreto ist der Zusatzantrag samt Gegenantrag des Vorstands erst am 17.6.2021, abends, per Mail versandt worden. Mitgliedern standen bloss sieben Tage zur Beurteilung, zur (nur schriftlich möglichen) Fragestellung und zur Akteneinsichtnahme zur Verfügung. Diese kurze Befristung für die Eingabe des Abstimmungsformulars ist umso unverständlicher, als der Zusatzantrag, was allerdings unbewiesen ist und bestritten wird, am 7.6.2021 beim Beklagten eingegangen sein soll. Sollte dies indes zutreffen, hat der Vorstand den Zusatzantrag während zehn Tagen zurückbehalten und den Mitgliedern anschliessend nur eine missbräuchlich kurze Bedenkzeit von sieben Tagen eingeräumt. Kommt hinzu, dass der Vorstand zwar auf eine Beilage 2 verwies, der entsprechende Antrag Granzio/Bussmann dem Versand aber nicht beigelegt war. Die diesbezügliche Versammlungsprotokollierung, wonach der Antrag am 17.6.2021 ebenfalls per Mail oder Post den Mitgliedern zugestellt worden sei, ist aktenwidrig und wird im Prozessfall widerlegt werden.

Der Vorstand hat die Pflicht des Vereins zu gehöriger Ankündigung der zu behandelnden Gegenstände und damit eine grundlegende Bestimmung der Vereinsdemokratie verletzt. Vereinsmitglieder und Kläger waren über den Antrag Granzio/Bussmann, dessen Hintergründe und die finanziellen Konsequenzen ungenügend bzw. überhaupt nicht orientiert. Die Summe der angeführten Mängel bei der Abstimmung zum Zusatz- und Gegenantrag ist derart, dass Nichtigkeit

anzunehmen ist. Eventualiter ist das Abstimmungsergebnis ungültig zu erklären und der Beschluss rückwirkend aufzuheben.

5. **Anfechtung Beschluss Traktandum 7 (Jahresrechnung 2020 und Bericht der Revisoren)**

5.1 In der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.6.2021 beantragte der Vorstand kommentarlos, die Jahresrechnung 2020 zu genehmigen sowie den Bericht der Revisoren entgegen zu nehmen. In der Folge wurden Jahresrechnung und Revisionsbericht in der schriftlichen Abstimmung mit 197 Ja- zu 13 Nein-Stimmen (vier Enthaltungen) angenommen.

5.2 Die in der Erfolgsrechnung vom 1.1. – 31.12.2020 mit CHF 3'875.90 ausgewiesenen Spesen des Vorstands bewegten sich im Rahmen des Vorjahres. Demgegenüber resultierte bei der Aufwandposition «GGB Gebühren» gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um CHF 10'000 auf CHF 11'400.10. Um was es sich bei diesen Zusatzausgaben effektiv handelte, wurde den Vereinsmitgliedern bewusst vorenthalten. Abklärungen der Kläger ergaben, dass es sich dabei nicht um ordentliche Gebühren an die Betreibergesellschaft handelt: Effektiv sind über das Konto Nr. 6520 Spielgebühren, die jeder Spielberechtigte jährlich für die Spielberechtigung zu bezahlen hat, beglichen worden. Es betrifft dies die **Spielgebühren für die Vorstandsmitglieder** Dominik Fehlmann, Esther Fässler, Roland Wirz und Franz Iten. Die privaten Spielgebühren von Vorstandsmitgliedern von je CHF 2'500.– werden somit **auf die Vereinskasse überwälzt, ohne dass dies offengelegt wird**. Mit der Bezeichnung «GGB-Gebühren» wird das Geschäft nicht gehörig angekündigt, und es hätte darüber nicht Beschluss gefasst werden dürfen (Art. 67 Abs. 3 ZGB).

5.3 Das eingeschlagene Vorgehen ist rechtswidrig, wird durch den Vereinszweck nicht gedeckt und ist auch nicht, wie das für eine solche Neuausgabe erforderlich wäre, separat traktandiert worden. Für die Stimmberechtigten war das Finanzmanöver nicht erkennbar, weil wegen fehlender Präsenz eine Fragestellung ausgeschlossen, in der Einladung zur Versammlung keine Erläuterungen enthalten waren und die Verbuchung unter «GGB Gebühren» den wahren Ausgabegrund verschleiert.

5.4 Nicht rechtskonform erweist sich auch der Bericht der Revisoren vom 28.2.2021. Abgesehen vom Umstand, dass die für die Revisoren erkennbare Zweckentfremdung von Vereinsvermögen für Spielgebühren von Vorstandsmitgliedern nicht moniert wurde, wird auch Art. 26 Abs. 2 der Statuten verletzt. Demgemäss wäre bei der Überprüfung des Rechnungswesens gleichzeitig abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist. Mehrausgaben von CHF 10'000.– für private Zwecke übersteigen offenkundig die Finanzkompetenz des Vorstands und hätten eines Kreditbeschlusses bedurft.

5.5 All dies konnten die Vereinsmitglieder nicht erkennen. Die Kaschierung, elementarer Ausgabenpositionen verunmöglichte es den Stimmberechtigten, sich gehörig auf die Stimmabgabe vorzubereiten. Die Abstimmung wurde zur Farce. Die fehlende gehörige Ankündigung (Verletzung des Demokratieprinzips) bedingt eine Aufhebung des unter Traktandum 7 gefassten Beschlusses.

6. Anfechtung Beschluss Traktandum 8 (Budget 2021 und Festsetzung Jahresbeitrag)

6.1 Das oben unter Ziff. 5. Angeführte gilt auch für Traktandum 8. Im Budget 2021 enthalten sind wiederum angebliche «GGB Gebühren», deren Quantitativ gegenüber dem Vorjahr von CHF 11'400.10 gar auf CHF 12'000.– erhöht worden ist. In Tat und Wahrheit handelt es sich erneut um eine nie durch einen Vereinsbeschluss genehmigte Entschädigung von vier Vorstandsmitgliedern, indem deren auf privaten Spielrechtsverträgen beruhenden Verpflichtungen gegenüber der GGB dem beklaglichen Verein und damit allen übrigen Vereinsmitgliedern unrechtmässig belastet werden.

6.2 Auch zu dieser Budgetposition enthält die Einladung keinerlei Angaben oder Erläuterungen. Die wegen fehlender physischer Präsenz nicht frageberechtigten Mitglieder sind durch das verdeckte Vorgehen überrumpelt und ihrer Stimmrechte faktisch beraubt worden. Auch der unter Traktandum 8 gefasste Beschluss ist deshalb antragsgemäss aufzuheben.

Ich ersuche Sie höflich, die Parteien nach Beendigung der Gerichtsferien zum Schlichtungsvorstand vorzuladen und bezüglich des Verhandlungstermins zuvor mit meiner Kanzlei telefonisch Rücksprache zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



René Räber, Rechtsanwalt

Beilagen 1 – 8 gemäss Kontext

*Im Doppel
Kopie Klientenschaft*